



Satzung

**des Tanzsportclubs
VARIA SCHWARZ-GOLD FRIEDRICHSDORF e.V.
beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 28. Juni 2021**

**Satzung
des**

**TC VARIA SCHWARZ-GOLD FRIEDRICHSDORF
e.V.**

beschlossen auf

der Mitgliederversammlung

vom

28. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	1
§ 1 NAME	1
§ 2 ZWECK	1
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	2
§ 5 MITGLIEDER	3
§ 6 ERWERB, ERLÖSCHEN UND UMWANDLUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ORGANE DES VEREINS	5
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 VORSTAND	7
§ 10 JUGENDVERSAMMLUNG	8
§ 11 BEITRÄGE	9
§ 12 KASSENPRÜFER	9
§ 13 VERBINDLICHKEIT VON ORDNUNGEN	9
§ 14 AUFLÖSUNG	9
§ 15 GERICHTSSTAND	10
§ 16 DATENSCHUTZ	10

Satzung

des Tanzsport-Clubs TC VARIA SCHWARZ-GOLD
FRIEDRICHSDORF e.V.

Präambel

Alle im nachfolgenden Satzungstext aufgeführten Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen

TC VARIA SCHWARZ - GOLD
FRIEDRICHSDORF e.V.

und hat seinen Sitz in Friedrichsdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tanzsportverband e.V., Landessportbund Hessen e.V. und Deutschen Tanzsportverband e.V..

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren sowie die Förderung aller anderen Tanzformen.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die am Training für Turniersport und andere Tanzarten teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind solche Personen, die dem Verein angehören, ohne am Training teilnehmen zu dürfen.
4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand ernannt werden.

§ 6 Erwerb, Erlöschen und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitgliedes entweder auf unbestimmte Zeit oder fest auf die Dauer von drei Monaten – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von weiteren drei Monaten – jeweils beginnend mit dem 1. eines Monats vereinbart. Eine befristete Mitgliedschaft kann nur als aktives Mitglied eingegangen werden. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei die Minderjährigen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes mit unbefristeter Mitgliedschaft erfolgt durch Brief oder eigenhändig unterschriebenes Telefax an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die befristete Mitgliedschaft endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende des Monats, bis zu dem die befristete Mitgliedschaft vereinbart ist. Die Beitragspflicht läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft endet.
5. Die Umwandlung einer befristeten Mitgliedschaft in eine unbefristete ist mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit zum 1. eines Monats möglich, dagegen ist die umgekehrte Umwandlung ausgeschlossen. Für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft gelten die in Absatz 4 genannten Fristen entsprechend. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist ebenfalls jederzeit zum 1. eines Monats möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief oder Fax mit Begründung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter in der Reihenfolge, wie sie in § 9, Abs. 1, festgelegt ist, geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen

maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Satz 2 des vorangehenden Absatzes gilt entsprechend.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen dem Jugendwart - vorzunehmen. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, die Gründe enthaltenden Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers kann von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer aus ihrer Mitte zum Protokollanten gewählt werden. Mitglieder können auf Wunsch eine Kopie des Protokolls erhalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, aus mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, Sportwart, Kassenwart, Schriftführer, Pressewart und dem Jugendwart.
2. Die Wahl des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden bis zu drei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch die Berufung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtvorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.
4. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins mit unbefristeter Mitgliedschaft werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in Absatz 1 aufgeführt sind. Der Vorstand

beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und einschließlich 18. Lebensjahr zusammen. Sie ist ab einer Mindestzahl von 10 Vereinsjugendlichen durchzuführen.
2. Eine Jugendversammlung hat vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart oder vom Vorstand entsprechend § 8, Abs. 1, einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der in Abs. 1 genannten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart oder vom Vorstand gemäß § 8, Abs. 4 geleitet wird, wählt den Jugendwart, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 erfüllen muss.
5. Für die Jugendversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Verbindlichkeit von Ordnungen

Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und des Hessischen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Bad Homburg v.d.H.

§ 16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Service/Download" für alle Mitglieder verbindlich.

Friedrichsdorf, den 28. Juni 2021